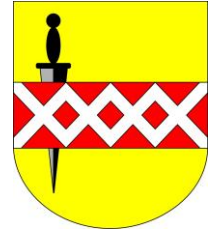


Amtsblatt der Stadt Bornheim



57. Jahrgang	ausgegeben in Bornheim am 23.09.2026	Nr. 25
--------------	--------------------------------------	--------

Inhaltsangabe

1. Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Straßenbenennung im Plangebiet des Bebauungsplanes Se 21 in der Ortschaft Sechtem, S. 2-3

Herausgeber:

Stadt Bornheim, Der Bürgermeister, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim
Redaktion & Kontakt: Pressestelle, 02222 945-235, pressestelle@stadt-bornheim.de

Das Amtsblatt der Stadt Bornheim erscheint nach Bedarf und ist einzeln zu beziehen. Es liegt im Rathaus, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, aus und ist online unter www.bornheim.de/amtsblatt verfügbar. Gegen Gebühr kann das Amtsblatt auch per Post zugeschickt werden oder kostenlos per E-Mail.

Wenn höhere Gewalt oder andere unabwendbare Ereignisse die Veröffentlichung in dieser Form verhindern, hängt die Stadt die Bekanntmachung im Aushangkasten vor dem Haupteingang des Rathauses aus. Sollte auch dies nicht möglich sein, erfolgt die Bekanntmachung in der Bürgerhalle im Rathaus oder an der Rathhaustür.

Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Straßenbenennung im Plangebiet des Bebauungsplanes Se 21 in der Ortschaft Sechtem

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 16.07.2026 gemäß § 60, Abs. 2 und § 41, Abs. 1 Gemeindeordnung NRW i. V. m. § 4, Abs. 2, Satz 3 StrWG NRW folgende Straßennamen beschlossen:

Für das Plangebiet Se 21:

1. Platz am Kreisel: **Wendelinus-Platz**
2. **Erfurter Straße** bleibt
3. die **Leipziger Straße** wird auf Planstraße 2 verlängert
4. Planstraße 6 erhält den Namen **Im Fuchsen**
5. Eichholzweg wird um Planstraße 5 verlängert und in **Margot-Friedländer-Straße** umbenannt
6. Planstraße 1 und 9 werden zusammenfasst zu **Heinz-Dahlmann-Straße**
7. Planstraße 3 erhält den Namen **Ruth-Levy-Straße**
8. Ein Teilstück der Bahnhofstraße (innerhalb Se 21) mit Stichstraßen und Planstraße 4 erhalten den Namen **Dieter-Rapp-Straße**
9. Planstraße 7 wird in Verlängerung der **Merkurstraße** benannt
10. Planstraße 8 wird als Stichstraße der **Bahnhofstraße** benannt
11. Aufhebung Straßennamen für das Teilstück der **Bahnhofstraße** zwischen Gebrüder-Kall-Straße und Kaiserstraße

Der Rat hat unter anderem beschlossen, den Eichholzweg in „**Margot-Friedländer-Straße**“ umzubenennen. Die neue Straßenbezeichnung **Margot-Friedländer-Straße** gilt ab dem **01. Februar 2027**.

Die bisherigen Hausnummern bleiben erhalten und werden nicht verändert.

Ab dem 1. Februar 2027 wird es dann für die Dauer von zwei Jahren eine Doppelbeschilderung geben. Neben dem neuen Straßennamenschild „Margot-Friedländer-Straße“ wird auch das Straßennamenschild „Eichholzweg“ erhalten bleiben. Der bisherige Straßename „Eichholzweg“ wird allerdings durchgestrichen und damit als ungültig gekennzeichnet.

Die Lage der Straßen wird in dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt. Die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO wird angeordnet.

Begründung: Es handelt sich bei der Benennung, Umbenennung und Aufhebung von Straßen und Plätzen vorrangig um einen verwaltungstechnischen Vorgang zur Erfassung und eindeutigen Zuordnung von Gebäuden, der somit der zwingenden Gewährleistung von öffentlicher Sicherheit und Ordnung dient. Eine solche Maßnahme verletzt regelmäßig den Bürger auch nicht in seinen grundgesetzlich geschützten Rechten. Dies könnte nur dann ausnahmsweise der Fall sein, wenn die Straßenbenennung willkürlich erfolgt. Dafür oder für eine sonst ermessensfehlerhafte Verwaltungsentscheidung gibt es keine Anhaltspunkte. Der Rat hat die vom zuständigen Ortsvorsteher und Verwaltung vorgeschlagenen Straßennamen beschlossen und dabei sein Ermessen ausgeübt. Ermessensfehler bei der Auswahl sind nicht erkennbar.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im Interesse der Allgemeinheit an einer eindeutigen und bestmöglichen Orientierung. Dies dient insbesondere der Gewährleistung einer schnellstmöglichen Auffindung einer verbindlichen Adresse im Notfall für Rettungsdienste, Vollzugsdienste und Feuerwehr. Die

Vollziehungsanordnung dient daher der Herstellung von Rechts- und Planungssicherheit.

Diese Allgemeinverfügung gilt ab einem Tag nach ihrem Erscheinen im Amtsblatt als bekannt gegeben und findet ab dem 01.02.2027 Ihre Anwendung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erheben.

Stadt Bornheim

Bornheim, den 17.09.2026

gez. Christian Mandt

Bürgermeister

